

Satzung Mountainbike Bad Kreuznach e.V.

| | |
|--|----------|
| § 1 Name, Sitz und Zweck | 1 |
| § 2 Erwerb der Mitgliedschaft | 2 |
| § 3 Mitglieder | 2 |
| § 4 Beiträge | 3 |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 3 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 7 Rechtsmittel | 4 |
| § 8 Vereinsorgane | 4 |
| § 9 Mitgliederversammlung | 4 |
| § 10 Vorstand | 5 |
| § 11 Gesetzliche Vertretung | 6 |
| § 12 Jugend des Vereins | 6 |
| § 13 Ausschüsse | 6 |
| § 14 Protokollierung der Beschlüsse | 6 |
| § 15 Kassenprüfung | 6 |
| § 16 Auflösung des Vereins | 7 |
| § 17 Salvatorische Klausel | 7 |

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 08.07.2021 in Bad Kreuznach gegründete Verein führt den Namen "Mountainbike Bad Kreuznach e.V." und hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 21 AO.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Mountainbikens sowie die Vertretung, Umsetzung und Wahrung der Interessen der Mountainbiker in der Region rund um Bad Kreuznach.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft erwerben möchte, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
2. Jedes ordentliche Mitglied erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Mountainbike Bad Kreuznach e.V." und der Verbände, denen der Verein angehört, an.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitglieder

1. Folgende Formen der Mitgliedschaft sieht der Verein vor:

- a. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

- b. Familienmitglieder

Familienmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Familienmitgliedschaft ermöglicht es einer einzelnen Person bis zu sechs weitere Personen in diese Mitgliedschaft aufzunehmen. Familienmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Familienmitglied kann nur sein:

- Wer mit der anmeldenden Person die Ehe geschlossen hat, in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dieser ist oder in häuslicher Gemeinschaft mit dieser Person lebt.

und / oder

- Wer mit der anmeldenden Person in einem Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades steht oder diesem Verwandtschaftsverhältnis gleichgestellt ist (z.B. Stief- oder Adoptivkinder). Diese Personen können jedoch nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Familienmitglied sein.

- c. Fördermitglieder

Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen (Firmen, Institute, Gesellschaften, Behörden, eingetragene Vereine, Verbände, etc.) werden, welche die Ziele und Tätigkeiten des Vereins fördern wollen. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrages. Sie werden über die Vereinstätigkeit informiert.

d. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können ausschließlich natürliche Personen ernannt werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein oder dessen Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beiträge, Gebühren und / oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und, mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Fördermitglieder nur Sitz. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder sind dem Verein gegenüber verpflichtet, jedwede Änderung der Anschrift oder — im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung — der Bankdaten mitzuteilen. Kommt ein Mitglied dieser Pflicht nicht nach, sind dem Verein evtl. anfallende Rücksende- oder Rückbelastungsgebühren durch das Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, die Austrittserklärung muss bis zum Jahresende erfolgt sein.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a. vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen den Ausschluss vom Verein (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal kalenderjährlich statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in Schriftform an alle Mitglieder. Im Falle einer Familienmitgliedschaft wird nur das anmeldende Mitglied benachrichtigt. Die Einladung ergeht grundsätzlich an die letzte vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse. Eine postalische Einladung wird nur versandt, sofern keine E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen:
 - a. wenn der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschließt oder
 - b. auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit

- einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsordnung für den Verein beschließen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. einer oder einem ersten Vorsitzenden
 - b. der oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der oder dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und
 - d. der oder dem Schatzmeister.
 - e. Darüber hinaus kann eine sinnvolle Anzahl von Beisitzenden gewählt werden. Den Beisitzenden kann mit ihrer Wahl eine Funktion oder auch Aufgabe übertragen werden. Die Anzahl der Beisitzenden wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt. Ein Ausscheiden aus dem Amt ist nur auf persönlichen Wunsch des Vorstandsmitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und trifft die für den Verein maßgeblichen Entscheidungen, auch wenn diese kassenwirksam sind.
4. Als Vorstandsmitglieder sind alle ordentlichen Mitglieder wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der gewählte Vorstand des Vereins kommt mindestens zweimal pro Kalenderjahr zu Sitzungen zusammen. Sitzungen können auch über digitale Medien, wie z.B. Telefon- oder Videokonferenz, abgehalten werden.
6. Der Vorsitzende oder ein beauftragter Vertreter beruft Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Beschlüsse des Vorstands können außer im Rahmen von Vorstandssitzungen auch im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertretenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. Dieser Satzung nach ist jedes ordentliche Mitglied der Vereinsjugend zugehörig, sofern es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Im Fall der Selbstverwaltung gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
3. Ausschüssen können zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben mit einem Budget ausgestattet werden, über das sie frei (im Rahmen des Zweckes des Vereins) verfügen können. Ausschüsse haben hingegen keine Ermächtigung über das allgemeine Vermögen des Vereins zu verfügen oder Verpflichtungen im Namen des Vereins einzugehen. Über die Höhe und Gewährung des Budgets entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder

des gewählten Vereinsvorstandes sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Kassenprüfer können nach Ablauf einer Wahlperiode für dieses Amt in der darauffolgenden Wahlperiode nicht wiedergewählt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. diese von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die "Deutsche Initiative Mountainbike e.V.", welche dieses unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
5. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.